

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahr 1840.

Nr. XXX. Regulativ

der Fürstl. Regierung,

die Befähigung und die Prüfungen der Maurer und Zimmerleute
betreffend, vom 18. Juni 1840.

In Erwägung der beträchtlichen Nachtheile, welche bei der Ausübung der Baugewerke, namentlich des Maurer- und Zimmerhandwerks, von Seilen untüchtiger Subjecte durch die fehlerhafte Construction von Bauanlagen den einzelnen Bauunternehmern, sowie dem Gemeinwesen erwachsen, wird zur künftigen thunlichstn Verhütung solcher Nachtheile mit höchster Genehmigung Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, des gnädigst regierenden Fürsten und Herrn, für die Oberherrschafft des Fürstenthums anmit verordnet, wie folgt:

§. 1.

Allgemeine Vorschrift.

Bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute soll künftighin Niemand mehr als Lehrling eingeschrieben, oder als Gesell abgedingt, oder zum Meister ausgesprochen werden, bevor er neben der Erfüllung der innungsmäßigen Vorschriften die in dem Nachstehenden angegebenen Kenntnisse, Fertigkeiten und sonstigen Erfordernisse vorschriftsmäßig nachgewiesen und die nöthigen Atestate darüber erhalten hat.

§. 2.

Befähigung und Prüfung beim Eintritt in die Lehre als Maurer oder Zimmermann.

Diejenigen, welche bei den Innungen der Maurer und Zimmerleute als Lehrlinge eintreten wollen, müssen das vierzehnte Lebensjahr vollendet und bis zu diesem Zeitpunkt die Schule besucht haben, müssen ferner richtig lesen und deutlich schreiben können, das Rechnen der vier Species mit benannten und